



**THEOLOGISCHE
FAKULTÄT**



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Antrag auf Verlängerung der Orientierungs-/Zwischenprüfungsfrist - alle modularisierten Studiengänge -

Persönliche Daten

Name	Vorname
Matrikelnummer	
Straße Hausnr.	PLZ Ort
Telefon	E-Mail

Studiengang:

- Magister Theologiae
 Lehramt
 Bachelor

FS
FS
FS

1.HF/2.HF./BF	FS
1.HF/2.HF./BF	FS

Anlagen

- Schriftliche Begründung des Antrags auf einem gesonderten Blatt
 Studienbescheinigung
 Abiturzeugnis (nur bei Fristverlängerung wegen Spracherwerb)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bescheinigung über die Verlängerung der Orientierungs-/Zwischenprüfungsfrist

Die Verlängerung der Orientierungs-/ Zwischenprüfungsfrist wird gewährt/ abgelehnt.

Die Orientierungsprüfung muss spätestens am Ende des Fachsemesters abgelegt werden.

Die Zwischenprüfung muss spätestens zu Beginn des Fachsemesters abgelegt werden.

.....
Ort, Datum

(Siegel)

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
der Theologischen Fakultät



Allgemeine Hinweise und Informationen

(1) Was bedeutet „Verlängerung der Orientierung-/Zwischenprüfungsfrist“?

In allen Studiengängen an der Theologischen Fakultät müssen während des Grundstudiums bestimmte Leistungen zur Orientierungs-/Zwischenprüfung erbracht werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem diese Leistungen erbracht sein müssen, ist genau vorgeschrieben. Kann er ohne triftige Gründe nicht eingehalten werden, ist der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (bundesweit!) verloren. Es folgt die Exmatrikulation.

(2) Zu welchem Zeitpunkt die Orientierungs-/Zwischenprüfung abgelegt werden?

Magister Theologiae: Zeitpunkt der Orientierungsprüfung ist am Ende des 2. Semesters. Wird eine Prüfung nicht bestanden (z. B. Bibelkunde) kann die Prüfung im folgenden Semester wiederholt werden, die Orientierungsprüfung muss jedoch am Ende des 3. Semesters vorliegen. Zeitpunkt der Zwischenprüfung ist zu Beginn des 5. Semesters, spätestens zu Beginn des 7. Semesters.

Lehramt: Zeitpunkt der Orientierungsprüfung ist am Ende des 2. Semesters. Wird eine Prüfung nicht bestanden (z. B. Bibelkunde) kann die Prüfung im folgenden Semester wiederholt werden, die Orientierungsprüfung muss jedoch am Ende des 3. Semesters vorliegen. Zeitpunkt der Zwischenprüfung ist am Ende des 4. Semesters, spätestens zu Beginn des 7. Semesters.

Bachelor: Zeitpunkt der Orientierungsprüfung ist am Ende des 2. Semesters. Wird eine Prüfung nicht bestanden (z. B. Bibelkunde) kann die Prüfung im folgenden Semester wiederholt werden, die Orientierungsprüfung muss jedoch am Ende des 3. Semesters vorliegen. Die Zwischenprüfung entfällt.

(3) Wie wirkt sich der Erwerb von Sprachen auf die Prüfungsfristen aus?

Durch den Erwerb von Sprachen können sich die Fristen für die Orientierungs-/Zwischenprüfung verschieben. Das bedeutet, der Prüfungsanspruch geht nicht verloren, wenn man den in der Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt überschreitet und nachweisen kann, dass während des Studiums die alten Sprachen nachgeholt wurden. Die Verlängerung der Fristen pro nachzuholender Sprache unterscheidet sich innerhalb der einzelnen Studiengänge:

Magister Theologiae: Pro Sprache 1 Semester, maximal 2 Semester – Wer alle alten Sprachen nachholen muss, erhält pauschal 10 LP im Wahlmodul.

Lehramt: Pro Sprache 2 Semester.

Bachelor: Sprachen müssen spätestens am Ende des 6. Semesters nachgewiesen werden.

(4) Wann muss ein Antrag auf Verlängerung der Orientierungs-/Zwischenprüfungsfrist gestellt werden?

Der Antrag muss immer dann gestellt werden, wenn die in (2) genannten Prüfungsfristen nicht eingehalten werden können und sie sich auch nicht durch Spracherwerb verschieben. Wer sich mit den Sprachen nicht sicher ist und/oder sicher gehen möchte, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren geht, kann sich mit Fragen an das Prüfungsamt wenden (Sprechstunden beachten!)

(5) Was heißt „Schriftliche Begründung des Antrags“?

Der Antrag auf Verlängerung der Orientierungs-/Zwischenprüfungsfrist ist nur mit einer schriftlichen Begründung gültig, aus der die Gründe hervorgehen, warum die Zwischenprüfungsfrist nicht eingehalten werden konnte. Diese müssen u.U. mit weiteren Dokumenten (Attest, Bescheinigungen etc.) belegt werden.